

	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 01.08.2023	Ersetzt Ausgabe vom: 14.12.07/1.8.12/20.05.14	Nr. 30-06-4
	Genehmigungsbeschluss Schulpflege: 13.12.07 / 03.07.12 / 20.05.14		
	Titel: Jokertage an der Schule Bauma		
Ressort: Schülerinnenbelange	Verteiler: - SP-Mitglieder - Schulleitung - Schulhäuser - Homepage		

Jokertage: Regelung an der Schule Bauma

1. Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Jokertage zur Verfügung.
2. Die Jokertage können tageweise einzeln oder zusammen bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.
3. An gesamtschulischen Sportanlässen steht es den Schulleitungen frei, den Bezug von Jokertagen zu untersagen. Die Durchführungstermine werden frühzeitig den Eltern mitgeteilt.
4. Für den Bezug von Jokertagen muss die Klassenlehrperson aus schulorganisatorischen Gründen spätestens drei Tage im Voraus, bei Bezug im Anschluss an Ferien vor Ferienbeginn per KLAPP informiert werden.
5. **Die Schüler sind für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes selber verantwortlich und informieren sich diesbezüglich bei der Klassenlehrperson. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, dem Kind Arbeiten in den Urlaub mitzugeben.**
6. Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
7. Dispensationsgesuche für weitere Tage und/oder Halbtage mit vergleichbarer individueller Nutzung wie die der Jokertag können nicht bewilligt werden.
8. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc. sowie aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld des Schülers.